

Anklage gegen die zwei Urheber der Flugblätter zur „Beat-Demo“

Nachdem im Herbst 1965 für den Bezirk Leipzig ein Verbot von Beatmusik spielenden "Laienkapellen" erlassen wurde, riefen zwei Jugendliche mit Flugblättern zu einer Protestdemonstration auf. Die Stasi leitete Ermittlungen ein, bei denen sie Flugblätter und Fundorte untersuchen ließ. Nachdem die Urheber gefunden waren, wurden diese vom Staatsanwalt des Bezirkes Leipzig wegen Aufforderung zur Zusammenrottung angeklagt.

In den 60er Jahren trat der Beat seinen Siegeszug um die Welt an. Mit der Musik von Bands wie den Beatles oder den Rolling Stones entwickelten junge Leute neue Vorlieben und distanzierten sich von der Generation ihrer Eltern. Ein neues Lebensgefühl entstand vor allem im Westen, aber verzögert und modifiziert auch hinter dem Eisernen Vorhang. Unter dem Einfluss der Entstalinisierung in der Sowjetunion unter Nikita Chruschtschow lockerte auch die SED in der DDR ab 1962 vorübergehend ihre Jugend- und Kulturpolitik. In der Folge formierten sich auch hier Beat-Bands, die sich an den neuen westlichen Musikrichtungen orientierten.

Nach dem Sturz Chruschtschows im Oktober 1964 und mit dem "Kahlschlagplenum" der SED vom Dezember 1965 endete jedoch diese kurze Phase der Liberalisierung. Die Staatsführung beäugte die mit der westlichen Musik verbundene Jugendkultur zunehmend argwöhnisch, weil hier junge Menschen abseits der staatlich kontrollierten Massenorganisationen weitgehend selbstbestimmt zusammenfanden. Der westliche Einfluss auf die DDR-Jugend erschien auch der Stasi gefährlich. Sie vermutete hier den planvollen Versuch westlicher "Feindzentralen", junge DDR-Bürger für sich zu gewinnen und damit den Nährboden für politische Opposition zu legen.

Am 11. Oktober 1965 fasste das Zentralkomitee der SED einen Beschluss, nach dem Beatgruppen die in der DDR für öffentliche Auftritte benötigte Spielerlaubnis entzogen werden sollte. Der Bezirk Leipzig ging hier besonders radikal vor und ließ die Lizenz von 44 der insgesamt 49 registrierten Amateurbeatgruppen aberkennen und erteilte ein Verbot für fünf von ihnen. Darunter befanden sich die in der Region besonders populären Bands "The Butlers", "The Guitar Men" und "The Shatters".

Nachdem zwei Jugendliche mit Flugblättern zu einem Protest gegen das Verbot von Beatgruppen aufgerufen hatten, versammelten sich am 31. Oktober 1965 ca. 1.000 bis 2.000 Jugendliche auf dem Wilhelm-Leuschner-Platz in Leipzig. Die Volkspolizei löste die Demonstration gewaltsam auf und verhaftete hunderte Jugendliche. Ein Großteil der jungen Leute musste anschließend für mehrere Wochen Zwangsarbeit leisten.

Die Urheber der ersten Flugblätter waren zwei Jugendliche aus dem Bezirk Leipzig.

Die beiden Beat-Fans ärgerten sich über das Verbot der "Laienmusikgruppen" und entschlossen sich, eine Protestaktion zu starten. Mit einem eigens dafür gekauften Kinderstempelkasten stellten die beiden Oberschüler am Nachmittag des 23. Oktober 1965 gemeinsam 174 Flugblätter her. Sie riefen damit andere "Beat-Freunde" zu einem "Protestmarsch" am 31. Oktober auf dem Wilhelm-Leuschner-Platz auf. In der vorliegenden Anklageschrift wurden die beiden Jugendlichen zusammen mit einem weiteren an der Aktion beteiligten Schüler beschuldigt "zum Ungehorsam gegen rechtsgültige Verordnungen und zur Zusammenrottung" aufgerufen zu haben.

Signatur: BArch, MfS, BV Leipzig, AU, Nr. 252/66, Bd. 4, Bl. 81-87

Metadaten

Diensteinheit: Der Staatsanwalt des Bezirkes Leipzig Datum: 18.11.1965
Rechte: BStU

Anklage gegen die zwei Urheber der Flugblätter zur „Beat-Demo“

Tagesantritt 7901/300 64

Der Staatsanwalt des
Bezirkes Leipzig
- Abt. I A -
I A - 55/65

Leipzig, den 18. Nov. 1965

BStU
000081

Kreisgericht Leipzig-Land
- Jugendstrafkammer -
Leipzig

Haf tsache I

Anklage

1. Den Schüler

[REDACTED], [REDACTED]
geb. am [REDACTED]
wh. [REDACTED] Kr. Leipzig
[REDACTED]
[REDACTED]

Vorstrafen keine,
Familienstand: ledig
Staatsangehörigkeit: DDR
Haftbefehl vom 7.11.1965 d.KG Leipzig-Land
in dieser Sache in U-Haft vom 6.bis 18.11.65

2. den Schüler

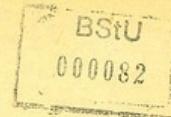
[REDACTED], [REDACTED]
geb. am [REDACTED]
wh. [REDACTED] Kr. Leipzig
[REDACTED]
[REDACTED]

Vorstrafen: keine
Familienstand: ledig
Staatsangehörigkeit: DDR
Haftbefehl vom 7.11.65 d.KG Leipzig-Land
in dieser Sache in U-Haft vom 6.bis 18.11.65

- 2 -

Anklage gegen die zwei Urheber der Flugblätter zur „Beat-Demo“

- 2 -



3. Den Schüler

[REDACTED]
geb. am [REDACTED] in [REDACTED]
wh. [REDACTED], Kr. Leipzig,

[REDACTED]
[REDACTED]
Vorstrafen keine
Familienstand: ledig
Staatsangehörigkeit: DDR
Haftbefehl vom 7.11.65 d. KG Leipzig-Land
in dieser Sache in U-Haft vom 6. bis 18.11.65

klage ich an,

als Jugendliche mit Verantwortungsreife
gemeinschaftlich und vorsätzlich handelnd
die verfügend vollziehende Tätigkeit der staatlichen
Organen in der Deutschen Demokratischen
Republik gefährdet zu haben.

Die Beschuldigten haben sich zu einer Gruppe zusammengeschlossen und am 23. 10. 1965
174 Flugblätter hergestellt, in denen zum Ungehorsam
gegen rechtsgültige Verordnungen und zur Zusammenrottung
aufgefordert wurde. Diese Flugblätter haben die Besch.
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED]
am 25.10.1965 im Stadtgebiet von Leipzig verbreitet.

Darüber hinaus hat der Besch. [REDACTED], [REDACTED]
in der Zeit vom 1. zum 3.11.1965 abermals Flugblätter
hergestellt. In diesen wurde zur Einstellung der Maßnahmen
der Sicherheitsorgane zu den Zusammenrottungen vom
31.10.1965 aufgefordert. Zur Organisierung einer weiteren
Flugblattaktion hat der Beschuldigte einige schon hergestellte Exemplare dritten Personen zur Kenntnis gebracht.

- 3 -

Anklage gegen die zwei Urheber der Flugblätter zur „Beat-Demo“

- 3 -

66
BStU
000083

- Zu 1 - 3 Verfehlung gem. § 110 StGB, § 47 StGB, § 1 u. 4 JGG.

Wesentliches Ermittlungsergebnis.

Der Beschuldigte [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

Der Besch. ist Oberschüler. [REDACTED]
[REDACTED] Während der Grundschulzeit war der Besch. Mitglied des Pionierverbandes. In dieser Organisation war er auch einige Zeit als Gruppenratsvorsitzender Tätig. Mitglied der FDJ ist der Besch. aus Nachlässigkeit nicht geworden. Seit Ende 1954 wurde er Mitglied des FDGB..

Der Besch. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Während seiner Grundschulzeit war der Besch. Mitglied des Pionierverbandes. Er übte zeitweilig die Funktion als Gruppenratsvorsitzender und Mitglied des Freundschaftsrates aus. Nach seiner Versetzung in die erweiterte Oberschule wurde der Besch. Mitglied der FDJ. Er ist auch Mitglied des FDGB. [REDACTED]

Der Besch. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Während der Grundschulzeit war er Mitglied des Pionierverbandes. Mitglied der FDJ ist er nicht geworden. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Beschuldigten [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] besuchen die Oberschule in [REDACTED]. Sie absolvieren das 10. Schuljahr. Der Besch. [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] sind Klassenkameraden. Sie sind miteinander bekannt und besuchen sich gegenseitig.

- 4 -

Anklage gegen die zwei Urheber der Flugblätter zur „Beat-Demo“

- 4 -

BStU

67

000084

Durch diese Besuche wurde [REDACTED], [REDACTED] auch mit den BES [REDACTED] schuldigten [REDACTED], [REDACTED] bekannt. Die Beschuldigten haben in der Vergangenheit ständig Musiksendungen und teilweise auch politische Sendungen westlicher Rundfunk- und Fernsehstationen verfolgt. Sie haben auch an Veranstaltungen von "Beatgruppen" in Leipzig und anderen Orten besucht. Dem dadurch vorhandenen Einfluß - er wurde von ihren Eltern geduldet - setzten sich die Besch. bedingungslos aus. Dies führte dazu, daß die Beschuldigten zu so genannten Beatanhängern wurden. Bei ihnen entwickelte sich nur ein mangelhaftes Staatsbewußtsein. Aus diesen Gründen erkannten die Beschuldigten die von staatlichen Organen gegen Beatgruppen eingeleiteten Maßnahmen nicht an und entschlossen sich, gegen diese tätig zu werden.

Im Verlaufe einer am 22.10. 1965 zwischen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] stattgefundenen Unterredung kamen die Beschuldigten entsprechend eines Vorschlags des Letzgenannten überein, Flugblätter herzustellen und zu verbreiten, um dadurch in der Öffentlichkeit zum Ungehorsam gegen die bereits genannten Maßnahmen aufzufordern. Im Ergebnis dieser Aussprache kaufte [REDACTED], [REDACTED] am 23. 10. 65 in zwei Geschäften in [REDACTED] einen Kinderdruckkasten und unliniertes Papier.

Am gleichen Tage hat der Besch. [REDACTED], [REDACTED] den Mit beschuldigten [REDACTED], [REDACTED] in sein Vorhaben einbezogen. Er erläuterte diesem das zu verfolgende Ziel. Am 23.10.1965 gegen 15.00 Uhr trafen sich die Besch. in der Wohnung der [REDACTED]. Zu diesem Zeitpunkt hatte [REDACTED] bereits den Text für die herzustellenden Flugblätter entworfen. Auf Vorschlag des Besch. [REDACTED] wurde mit Zustimmung aller Beschuldigten dem Text noch "Zum Protestmarsch" hinzugefügt. Somit hatte das Flugblatt folgenden Wortlaut: "Beat-Freunde

Wir finden uns am Sonntag, dem 31.10.1965
10.00 Uhr - Leuschnerplatz
zum Protestmarsch ein"

An der Herstellung der insgesamt 174 Exemplare beteiligten sich alle Beschuldigten in gleicher Weise. Nach der Herstellung der Flugblätter wurden diese vom Beschuldigten [REDACTED], [REDACTED] im Nachtschrank aufbewahrt. Auch der Druckkasten wurde dort untergebracht.

- 5 -

Anklage gegen die zwei Urheber der Flugblätter zur „Beat-Demo“

- 5 -

BStU
000085

68

Am Vormittag des 25. 10. 1965 vereinbarten die Besch. [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED], in den Nachmittagsstunden des gleichen Tages die hergestellten Flugblätter zu verbreiten. Für ihre Handlungen wollten sie einen Auftrag des Besch. [REDACTED], [REDACTED] ausnutzen. Dieser sollte im VEB Holzveredlungswerk Wiederitzsch Lohngelder für sein Lernaktiv abholen.

Nachdem die Beschuldigten die Flugblätter aus dem Versteck entnommen und sich nach Wiederitzsch begeben hatten, suchten sie die dortige Gaststätte "Haus Wiederitzsch" auf. Jeder von den Beschuldigten hatte zu diesem Zeitpunkt etwa die Hälfte der hergestellten Schriften bei sich. Unmittelbar vor Verlassen der Gaststätte legte der Besch. [REDACTED] ein Flugblatt auf einen Stuhl. Von Wiederitzsch begaben sich die Beschuldigten zum Stadtzentrum und verbreiteten in den Straßen, die sie passierten, die mitgeführten Flugblätter durch Ablegen und Ankleben.

Als sich die Beschuldigten kurze Zeit vor dem Filmtheater "Capitol" aufhielten, gab [REDACTED], [REDACTED] etwa 20 dieser Flugblätter an einen Jugendlichen weiter, um diesen zu veranlassen, dieselben weiterzuverbreiten. Nach Verbreitung dieser Flugblätter fuhren die Besch. nach [REDACTED] zurück.

Unter Mithilfe der Bevölkerung wurden am 25. und 26. 10 1965 70 der von den Beschuldigten verbreiteten Flugblätter gesichert.

Am 27.10. 1965 stellte der Besch. [REDACTED], [REDACTED] weitere 200 Flugblätter gleichen Inhalts her in der Absicht, durch deren Verbreitung einen noch größeren Personenkreis gegen die staatlichen Maßnahmen aufzubringen.

Einen Tag später, am 28.10.1965, nahm der Besch. [REDACTED], [REDACTED] an einem Schülerforum teil, in dem über die Auswirkung derartiger Flugblattaktionen gesprochen wurde. Hier erkannte der Besch. den ganzen Umfang der Strafbarkeit seines Verhaltens. Er vernichtete deshalb die angefertigten Flugblätter sowie die dazu benutzten Hilfsmittel.

Unabhängig von den Handlungen des Besch. [REDACTED], [REDACTED] kaufte der Besch. [REDACTED], [REDACTED] am 1.11.1965 in [REDACTED] einen Kinderdruckkasten, um damit abermals Flugblätter herzustellen, die zur Aktion für die Freilassung der am 31. 10. 1965 wegen Aufruhr und Widerstand gegen die Staatsgewalt durch die

- 6 -

Anklage gegen die zwei Urheber der Flugblätter zur „Beat-Demo“

- 6 -

BStU

000086

Sicherheitsorgane festgenommenen Personen aufrufen sollten.
Von seiner Absicht, erneut eine Flugblattaktion durchzuführen,
setzte der Besch. [REDACTED] noch am gleichen Tag den Mitbeschuldigten [REDACTED], [REDACTED] in Kenntnis. Dieser lehnte jede weitere Teilnahme ab.

Bei dem Besch. [REDACTED] wurden ein beschrifteter Pappstreifen und 4 Flugblätter sichergestellt. Der am 1. 11. 1965 beschriftete Pappstreifen trägt folgenden Text:

"Es war ein Erfolg trotz Beregnung und Stasi!

Aber viele 100 sind eingekerkert - deshalb

7. XI. - 15.00 Uhr Leuschnerplatz"

Die 4 bereits gedrückten Flugblätter beinhalteten folgenden Text:

"Beatdemonstranten!

Es war ein Erfolg!

Aber viele 100 sind eingekerkert - deshalb

7. XI. - 15.00 Uhr Leuschnerplatz"

Der Besch. [REDACTED] hatte den Text umformuliert, da er keine Angriffe gegen die Sicherheitsorgane durchführen wollte.

Zur weiteren Herstellung und Verbreitung dieser Flugblätter kam es nicht, da der Besch. [REDACTED] durch den Besch. [REDACTED], [REDACTED] - Letzterer hatte seit dem 3. 11. 1965 Kenntnis vom Inhalt dieser Flugblätter - keine Unterstützung erhielt.

Durch ihre Handlungen haben die Beschuldigten Anlaß für die am 31.10.1965 auf dem Wilhelm-Leuschner-Platz erfolgten Zusammenrottungen von ca. 1.000 Personen gegeben. Die Beschuldigten haben an diesen Zusammenrottungen nicht teilgenommen.

Beweismittel:

I. Einlassungen der Beschuldigten

1. [REDACTED], [REDACTED]

2. [REDACTED], [REDACTED]

3. [REDACTED], [REDACTED]

II. Aussagen der Zeugen:

1. [REDACTED] [REDACTED]

wh. [REDACTED], [REDACTED]

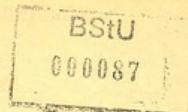
2. [REDACTED] [REDACTED],

wh. [REDACTED]

- 7 -

Anklage gegen die zwei Urheber der Flugblätter zur „Beat-Demo“

- 2 -



III. Beweisgegenstände:

1. 70 am 25.10.1965 verbreitete Flugblätter
2. 5 von [REDACTED] hergestellte Flugblätter
3. 1 Kinderdruckkasten "Famos 504"
4. 2 Stempelkissen
5. 1 Federtasche

IV. Beurteilungen und Bestätigungen

1. Beurteilungen der [REDACTED]
über die Beschuldigten
2. Einschätzung des Referates Jugendhilfe über die Besch.
3. 1 Protokoll über die Sicherung von Flugblättern in Leipzig
4. 2 Spurensicherungsberichte
5. 1 daktyloskopisches Gutachten

Ich beantrage,

1. das Hauptverfahren vor dem Kreisgericht Leipzig-Land
- Jugendstrafkammer - zu eröffnen,
2. Termin zur HV anzuberaumen und hierzu die Erziehungsberechtigten
der Jugendlichen, die Jugendhilfe sowie Vertreter der jeweiligen
Oberschulen in [REDACTED] zu laden.
3. die Ladungsfrist gem. § 184 StPO abzukürzen.
4. die Haftbefehle des KG Leipzig-Land v. 7.11.65 gegen die
Beschuldigten
[REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED],
auszuheben.
5. die Anklageschrift den Beschuldigten gem. § 180 Abs. 2 StPO
zur Kenntnis zu bringen.

I.A.

gez. Scheiding
Staatsanwalt